

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

D. Justus Claproths Königlich-Großbritannisch-und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Hofraths, ordentlichen Lehrers der Rechte, ... Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß

Zum Gebrauche der practischen Vorlesungen

Claproth, Justus

Göttingen, 1787

VD18 90521080

Der fuenfte Titul von dem Bescheide auf die Erkläerung, wenn der Eyd
angenommen, oder zurueckgeschoben ist.

urn:nbn:de:gbv:45:1-13708

Der fünfte Titul

von

dem Bescheide auf die Erklärung, wenn
der Eyd angenommen, oder zu-
rückgeschoben ist.

§. 335.

Von des Richters Amt in Ansehung dessen, was vor
Ableistung des Eydes geschehen muß.

Die Erklärung wird auf alle Fälle dem
Gegentheile zugestellet. Sind Erinnerungen
über die Eydesformul gemacht, so muß entwe-
der sofort darüber erkannt, oder der Gegentheil
vernommen werden, falls die Erinnerungen nicht
sogleich als erheblich oder unerheblich anzusehen
wären a). Wenn gebethen ist, den Eyd in sei-
ner eigenen Behausung abzulegen, und es die
Würde oder Krankheit erfordert, so wird eine
Gerichtsdeputation erkannt. Soll der Eyd durch
einen Bevollmächtigten geschwohren werden, so
muß dieses Gesuch entweder sogleich zugestanden
oder abgeschlagen werden, wenn es offenbahr
statthast oder unstatthast ist; bey eintretendem
Zweifel aber wird der Gegentheil darüber ge-
höret, mithin dessen Erklärung gefordert.
Eben dieses tritt ein, wenn andere Personen,
von mehreren Streitgenossen, oder gar ein an-
derer, welcher nicht mit in diesem Rechtsstreite
begriffen ist, zur Eydesleistung vorgeschlagen

H 3

wor

worden. Eben so, wenn außerordentlich um Zuziehung eines Geistlichen gebethen ist, so muß das Gesuch entweder sofort zugestanden oder abgeschlagen, bey eintretenden Bedenklichkeiten aber dem Gegentheile zur Vernehmung zugestanden werden.

a) Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. VIII. Sect. 3. §. 2.

§. 336.

Von der Ansetzung des Schwöhrungstermins.

Kommen aber diese Austritte nicht vor, so wird der Schwöhrungstermin angesetzt, und der Tag so beschrieben, wie vorhin bey anderen Terminen gezeigt worden. Die Partheyen werden vorgeladen in der wechselseitigen Absicht, um den Eyd abzuschwöhren, und zu sehen, wie er abgeschwöhren werde. Es ist zwar nicht gewöhnlich, daß die Strafen des Ungehorsams gleich angedrohet werden, welche auf das Ausbleiben der ungehorsamen Partheyen folgen. Es wäre aber den Rechten gemäßer, wenn selbiges geschähe. Unterweilen wird dem Beweisführer der Eyd vor Gefahrde entweder auferlegt oder erlassen, welches sowohl auf Ansuchen als von Amts wegen geschieht.

M u s t e r:

In Sachen N. Klr. wider N. Bekl., wird jenem der von diesem allhier übergebenen Schrift:
Eydes

Eydeszuschreibung [Eydeszurückschreibung], Copen zur Nachricht erkannt, anbey Tagesarth zu Leistung sowohl des Eydes vor Gefährde als angenommenen [zurückgeschobenen] Haupteydes auf den 17ten März d. J., wird seyn die Mittwoch nach Reminiscere, beraumet und angesetzt, gestalten beyde Theile, und zwar Kläger zu Abschwörung des Eydes vor Gefährde, Beklagter aber, den Haupteyd abzuschwören, und wie solches geschehe, wechselseitig mit anzusehen, besagten Tages Morgens um 10 Uhr auf hiesiger Justizcanceley zu erscheinen, kraft dieses vorgeladen werden, da denn Bevl. nach vorgängigem Klägers Eyde vor Gefährde den Haupteyd, nach der bereits zugestellten Formul abzuschwören haben wird [mit der Verwarnung, daß, das ferne der eine oder der andere ohne erhebliche Ursachen ausbleiben wird, sodann der zu leisten gewesene Eyd vor verweigert angenommen werden, und diesem zu Folge weiter ergehen soll w. R.]; welchemnächst weiter in der Sache verordnet werden soll w. R. Beschlossen u. s. w. den 20ten Febr. 1756.

Herzoglich 2c.

Der sechste Titul

von

dem Bescheide über die Erheblichkeit eines
zugeschobenen Eydes.

S. 337.

Wenn die Verweigerungsursachen ungegründet
befunden werden.

Wenn derjenige, welchem der Eyd zugeschoben war, sich nicht darauf eingelassen, sondern dessen Unstatthastigkeit entgegen gesetzt hat, so wird, nachdem die eingelaufene Schrift dem Gegentheile mitgetheilet, entweder zur kurzen Hand, oder bey eintretenden Bedenklichkeiten, wenn vorher der Gegentheile gehdret worden, erkannt, daß der Beklagte, Einwendens ohngehindert, auf den Eyd sich einzulassen schuldig, mit der Verwarnung, daß widrigenfalls der Eyd vor verweigert angenommen werden solle a).

a) L. 34. §. 6. 9. D. de iureiur., L. 12. §. 2. 3.
C. de R. C.

M u s t e r:

In Sachen N. Klr. wider N. Bekl., wird jenem der von diesem übergebenen Schrift: Einwendung der völligen Unstatthastigkeit des Eydes, Copen zur Nachricht erkannt, und ist Beklagter, ohnerheblichen Einwendens ohnerachtet, schuldig, sich bey Strafe des verweigerten Eydes auf den ihm